Auch Nottulner Frauenarzt legt Verfassungsbeschwerde gegen § 219a ein

Der Frauenarzt Detlef Merchel aus Nottuln hat Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung durch das Amtsgericht Coesfeld eingelegt. Damit muss das Bundesverfassungsgericht auch im Fall des Frauenarztes aus dem Münsterland darüber entscheiden, ob das Verbot sachlicher Informationen über Schwangerschaftsabbrüche durch einen Arzt mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit der Frauen, Art 5 Grundgesetz und der Berufsfreiheit der Ärzte Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist.

Der Nottulner Frauenarzt Detlef Merchel hatte jahrelang auf seiner Homepage über die rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruches in Deutschland informiert. Er nannte die Adressen der örtlichen Beratungsstellen und wies auf die Möglichkeiten der Kostenerstattung hin. Seit der Änderung des § 219a Strafgesetzbuch im Frühjahr 2019 informierte er auch darüber, dass er selbst medikamentöse Abbrüche durchführt.

"Ich kann meine Verurteilung nicht akzeptieren. Meine Informationen waren sachlich. Das haben mir auch die Richter bestätigt, die mich verurteilt haben. Hier geht es um das Recht der Frauen auf Information und meine Rechte auf Ausübung meines Berufes als Arzt", so Merchel.

Detlef Merchel wurde angezeigt und am 20.5.2021 vom Amtsgericht Coesfeld zu einer Strafe von 3000 € verurteilt. Die Informationen auf der Homepage gingen über die zulässigen Angaben hinaus. Nur auf die Tatsache, dass Abbrüche durchgeführt würden, sei es erlaubt hinzuweisen. Der Richter hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken, denn das Werbeverbot greife nur in unterster Ebene in die Freiheit der Berufsausübung ein. Und betroffene Patientinnen könnten sich über die Beratungsstellen informieren.

Nachdem das Oberlandesgericht in Hamm die Revision zurückgewiesen hatte hat Merchel nunmehr - ebenso wie zuvor drei andere zu Geldstrafen verurteilte Ärztinnen - Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die Ampelkoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen, das Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) zu streichen. An der Verurteilung würde aber auch eine Streichung des § 219a StGB nichts mehr ändern.

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 29.11.2021 eingelegt.